

(Übersetzung)

ERKLÄRUNG

Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 18 Abs. 2 des Übereinkommens, dass sie beide der in Absatz 2 angeführten Mittel zur Streitbeilegung als verbindlich gegenüber jeder Partei anerkennt, die eine Verpflichtung hinsichtlich eines oder beider dieser Mittel zur Streitbeilegung eingeht.